

Beschlüsse der Bürgerschaft

vom 17. Februar 1933.

1. Ausschließung der Übertragbarkeit von Aufwandsentschädigungen.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlg. S. 15).

2. Antrag: Hilfsmaßnahmen für Unterstützungsempfänger.

Die Bürgerschaft nimmt die Mitteilung des Senats (Verhdlg. S. 16) dankend entgegen.

3. Aufnahme von Anleihen und Ausgabe kurzfristiger Schatzanweisungen.

Die Bürgerschaft erteilt den Anträgen der Finanzdeputation (Verhdlg. S. 18) ihre Zustimmung.

4. Wahl beamteter Beisitzer zum Verwaltungsgericht.

Die Bürgerschaft wählt als Wahlmänner die Herren A. Hagedorn, Dr. D. Hillebrecht und zum Stellvertreter Herrn J. Böhm.

5. Antrag: Aufhebung der Anstellungs- und Beförderungssperre.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die in der Verordnung vom 5. September 1931, Artikel I A 10 verfügte Anstellungs- und Beförderungssperre aufzuheben.

Sie ersucht weiter den Senat um Prüfung, ob es zweckmäßig ist, die Fragen der Versorgungswärter dem Personalreferenten zu übertragen.

6. Antrag: Freikarten für Badeanstalten.

Die Bürgerschaft beschließt: Für die Volksschüler sowie die minderbemittelten Schüler der höheren Schulen werden vom bremischen Staat Freikarten für die Badeanstalten, Hansabad und am Breitenweg verabfolgt unter Führung der zuständigen Lehrkräfte für Schwimmunterricht.

7. Antrag: Spielplatz an der Humannstraße.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, nachstehenden Antrag an die Deputation für Bauwesen und Stadterweiterung im Benehmen mit der Behörde für das Wohlfahrtswesen zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen:

„Die Bürgerschaft beschließt: Der freie Platz an der Schule an der Humannstraße ist als öffentlicher Spielplatz für Kinder und Jugendliche herzustellen.“

8. Antrag: Neugestaltung der bremischen Mietsteuerverordnung.

Die Bürgerschaft erinnert den Senat an die raschmögliche Erledigung ihres Beschlusses vom 14. Oktober 1932, betreffend eine Neugestaltung der bremischen Mietsteuerverordnung.

9. Antrag: Angleichung der Dienstbezüge der bremischen Beamten an die der Reichsbeamten.

Die Bürgerschaft beschließt, den Senat zu ersuchen, die am 29. Januar 1932 anlässlich der Verhandlung „Angleichung der Dienstbezüge der bremischen Beamten an die der Reichsbeamten“ gefassten Beschlüsse der Bürgerschaft nunmehr beschleunigt zur Durchführung zu bringen.

10. Antrag: Betreuung der schulentlassenen Jugendlichen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um einen Bericht darüber, ob die durch Gesetz vom 12. Mai 1932 (Gesetzbl. S. 99) vorgenommene schulische Betreuung derjenigen Schulentlassenen, die keine Lehrstelle erhalten haben, ab Ostern 1933 erweitert werden kann, insbesondere ist eine Ausdehnung des Unterrichts durch Zusammenarbeit von Berufs- und Volksschullehrern zu prüfen.

11. Veränderung in der Besetzung der Schuldeputation.

Es scheidet aus: D. Uhlhorn, es tritt ein: D. Eichentopf.

Mitteilung des Senats

vom 28. Februar 1933.

Antrag: Verbot von Nebenbeschäftigung für Beamte.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 15. April 1932 (Verhdlg. S. 107) den Senat ersucht, nachstehenden Antrag der Deputation für innere Verwaltung zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen:

„Die Bürgerschaft beschließt:

- 1) Zur Verminderung der Arbeitslosigkeit ist allen bremischen Staatsangestellten und Beamten, deren Einkommen 200 RM monatlich übersteigt, zu verbieten, eine bezahlte Nebenbeschäftigung irgendwelcher Art auszuüben. Dies Verbot umfaßt sowohl die noch im Dienst stehenden, als auch die auf Wartegeld oder in den Ruhestand versetzten Beamten und Angestellten.
- 2) Verheiratete weibliche Beamte und Angestellte sind zu entlassen, wenn das Einkommen des Ehemannes den Lebensunterhalt der Familie sichert.
- 3) Die Beamten und Angestellten, die auf die Ausübung ihrer Tätigkeit verzichten, bleiben im Besitz ihrer vertraglich erworbenen Rechte.“

Die unterzeichnete Deputation hat hierzu den anliegenden Bericht erstattet, den der Senat mit der Erklärung seiner Zustimmung der Bürgerschaft zugehen läßt:

Bericht.

Anlage.

Soweit es sich um die Nebenbeschäftigung von Beamten handelt, hat der Senat bereits am 2. September 1930 die Anweisung über die Nebenbeschäftigung der nichtrichterlichen Beamten erlassen (Amtl. Mittlg. lfd. Nr. 70). Der Hauptgrund dieser Anweisung ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Durch Abs. 2 der Anweisung werden die Behörden angewiesen, den Beamten grundsätzlich solche Privat-